

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 05.12.2017

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2017 (Nds. GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Das gilt auch für die Schulen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. i.“
2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Ferner gibt die Grundschule am Ende des 4. Schuljahrganges eine Empfehlung über die geeignete weiterführende Schulform ab.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Förderschulen können in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören geführt werden.“
4. § 59 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der am Ende des 6. Schuljahrganges der Realschule oder des Gymnasiums nicht versetzt wird, die oder der zweimal nacheinander oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren nicht versetzt worden ist, kann an die Schule einer anderen geeigneten Schulform überwiesen werden.“
5. § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1)<sup>1</sup>Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. <sup>2</sup>Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. <sup>3</sup>Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.“
6. § 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
  - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Berufsbildenden Schulen“
  - c) Nummer 4 wird gestrichen.

7. § 183 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden die folgenden neuen Sätze 1 und 2 eingefügt:
- „<sup>1</sup>§14 gilt mit der Maßgabe, dass ab dem Schuljahr 2018/2019, beginnend in den Schuljahrgängen 1., 5. und 6. Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können. <sup>2</sup>Die §§ 4 und 14 in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung sind für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 3 und 4.
8. Der bislang aufgehobene § 184 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 184 a

Beginn der Schulpflicht

Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 werden schulpflichtig:

1. mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 alle Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 31. August 2018 vollendet haben werden,
2. mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 alle Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 31. Juli 2019 vollendet haben werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.08.2018 in Kraft.

---

Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

I. Ziel des Gesetzentwurfs

Das Ziel des Gesetzesentwurfs ist, die Wahlfreiheit für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen zu erhalten. Eltern, Schülerinnen und Schüler sollen deshalb weiterhin die Möglichkeit haben, sich zwischen Regelschule und Förderschule Lernen zu entscheiden. Diese Wahlfreiheit muss aber auch für Schülerinnen und Schüler mit allen Unterstützungsbedarfen gelten. Die inklusive Schule gilt wechselseitig auch für die bestehenden Förderschulen in Niedersachsen. Daher müssen auch Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Unterstützungsbedarf, bzw. deren Eltern, die Möglichkeit haben sich für die Beschulung einer Förderschule mit einem anderen Förderschwerpunkt entscheiden zu können. Darüber hinaus erhalten die Förderschulen Sprache wieder eine originäre Stellung im Niedersächsischen Schulgesetz, sodass im Gegensatz zum bloßen Bestandsschutz, auch Erweiterungen oder Neugründungen möglich wären.

Die Abschaffung der Schullaufbahnpflicht hat sich nicht bewährt. Daher sollen die Eltern neben der bestehenden Möglichkeit der zwei Beratungsgespräche auch eine schriftliche Schullaufbahnpflicht für ihre Kinder am Ende des 4. Schuljahrganges erhalten. Dadurch werden auch diejenigen Eltern erreicht, die die Beratungsgespräche nicht in Anspruch nehmen. Die Schullaufbahnpflicht wird keine automatische Konsequenz bei Nichtversetzung nach Schuljahrgang 6 mit sich bringen. Jedoch soll künftig bei einer Nichtversetzung nach Schuljahrgang 6 geprüft werden, ob eine Schule einer anderen Schulform nicht geeigneter für den Schüler oder die Schülerin wäre.

Zahlreiche Eltern beklagen sich über die bisherige Regelung zum Beginn der Schulpflicht. Insbesondere in Schuljahren mit einem frühen Beginn ergeben sich Probleme bei der frühzeitigen Beschulung von fünfjährigen Schülerinnen und Schülern. Das Einschulungsalter soll daher schrittweise in den Schuljahren 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 heraufgesetzt werden. Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit die Kinder auch dann einzuschulen, wenn das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Als Baustein zur kostenfreien Bildung soll die kostenfreie Schülerbeförderung auf den Sekundarbereich II ausgeweitet werden. Die Ausweitung umfasst auch alle Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen. Im Sinne der Wertschätzung der Weiterbildung und Höherqualifizierung soll auch nach bereits erfolgter Erstausbildung die Schülerbeförderung kostenfrei im Sinne der bestehenden Regelungen sein.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Zu Nummer 1 - Inklusive Schule:

Mit der Aufnahme des neuen § 4 Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, dass an Förderschulen auch Schülerinnen und Schüler mit einem anderen Förderschwerpunkt aufgenommen werden können. Bisher wurde diese Möglichkeit zum Teil versagt und das Schulgesetz unterschiedlich ausgelegt. Eine Klarstellung ist daher dringend geboten.

Zu Nummer 2 - Schullaufbahnpflicht:

Das ledigliche Angebot von zwei Beratungsgesprächen soll ergänzt werden um eine schriftliche Empfehlung am Ende des 4. Schuljahrganges.

Zu Nummer 3 - Förderschulen Lernen und Sprache:

Die Förderschulen Lernen und Sprache werden wieder in das Niedersächsische Schulgesetz aufgenommen.

Zu Nummer 4 - Nichtversetzung nach Schuljahrgang 6:

Künftig soll bei Nichtversetzung nach Schuljahrgang 6 an Realschulen oder Gymnasien von der Klassenkonferenz geprüft werden, ob die Schule einer anderen Schulform nicht die geeignetere Lernumgebung für den Schüler oder die Schülerin wäre.

Zu Nummer 5 - Beginn der Schulpflicht:

Die Schulpflicht soll künftig erst beginnen, wenn die Schülerin oder der Schüler in dem Jahr des Schuljahresbeginns bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet hat.

Zu Nummer 6 - Kostenfreie Schülerbeförderung:

Die kostenfreie Schülerbeförderung soll unter den bestehenden Ausgestaltungen künftig für alle Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen gelten. Die Beschränkung auf die Schuljahrgänge 1 bis 10 an den allgemeinbildenden Schulen und auf Berufseinstiegsschulen und ersten Klassen von Berufsfachschulen wird aufgehoben.

Zu Nummer 7 - Übergangsvorschriften Förderschule Lernen:

Die Förderschulen Lernen können ab dem Schuljahr 2018/2019 Schülerinnen und Schüler in die Jahrgänge 1, 5 und 6 aufnehmen. Damit wird die Lücke im Sekundarbereich I vollständig geschlossen. Damit die Schulträger nicht von einem Schuljahr zum nächsten einen kompletten Primarbereich aufbauen müssen, soll dieser ab dem Schuljahr 2018/2019 aufwachsen.

Zu Nummer 8 - Übergangsvorschrift Beginn der Schulpflicht:

Damit in einem Schuljahr nicht nur 9 Geburtsmonate eines Jahrgangs eingeschult werden soll zur Sicherstellung der Planung der Schulträger die Umstellung stufenweise erfolgen indem in den kommenden drei Schuljahren jeweils nur 11 Geburtsmonate eingeschult werden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

### **C. Alternativen**

-

### **D. Haushaltmäßige Auswirkungen**

Eine haushaltmäßige Auswirkung ergibt sich durch die Ausweitung der kostenfreien Schülerbeförderung in Höhe von rund 80 bis 100 Millionen Euro pro Jahr.

Das Heraufsetzen des Beginns der Schulpflicht führt in den kommenden Jahren zu Einsparungen, da in den folgenden drei Jahren weniger Schülerinnen und Schüler eingeschult werden. Der Bedarf an Lehrerstunden sinkt daher. Die Einsparungen wiederholen sich jährlich in unterschiedlicher Höhe, solange die Schuljahrgänge in denen nur 11 Geburtsmonate eingeschult worden sind in der Schule bleiben. Eine genaue Höhe lässt sich indes nicht beziffern.

### **E. Auswirkungen auf die Umwelt, die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien**

Keine.

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer